SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall und Rohstoffe
3003 Bern

Elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Zürich, 27. November 2014 / nl / hb
B-14-11-04 TVA - Revision SBV Begleitbrief.docx

Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA- Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 haben Sie unter anderem den Schweizerischen Baumeisterverband eingeladen, zur Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) bis zum 30. November 2014 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Zusammenfassung

Der SBV lehnt die vorliegende Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600, TVA) ab.

Insbesondere sind zu beanstanden:

- *Die TVA- und USG (Umweltschutzgesetz SR 814.01)-Revision sind zu koordinieren. Mit einer TVA, die über die USG-Rahmenbedingungen hinausgeht, dürfen keine vollendendeten Tatsachen geschaffen werden.*
- *Der Bauherr hat mit dem vorliegenden Entwurf keine Motivation zu vermehrtem Recycling.*
- *Die Regelungen zur Ermittlungspflicht sind nicht verlässlich. Umweltauswirkungen und Gesundheitsschädigungen aus Baugrund und Bauwerken sind vor Erteilung der Baubewilligung zwingend zu ermitteln. Diese Angaben hat der Bauherr bei Baueingabe zu liefern. Ein bewährtes Mittel dazu ist das Entsorgungskonzept. Für eine vollständige Eingabe sind im vorliegenden Entwurf entsprechenden Präzisierungen notwendig.*
- *Ein mobile Anlage auf Baustellen und eine ortsfeste Anlagen sind nicht vergleichbar. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung.*
- *Die Ausbildung von Personal hat bauwerkswerksspezifisch zu sein, um dem jeweiligen Anlagetyp gerecht zu werden. Das Wissen um eine Wiederverwertungsanlage oder eines bestimmten Deponietyps ist unterschiedlich, daher sind Veranstaltungen mit allgemeinem Inhalt wenig zielführend.*
- *Die Reduktion des PAK-Werts (zulässiger Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen) im Ausbau-Asphalt ist willkürlich.*
- *Die Definition „Stand der Technik" geht viel zu weit. Dies führt zu unstabilen und unwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die schweizerische Bauwirtschaft. Es geht nicht an, dass die Schweiz eine von den europäischen Grundlagen losgelöste Definition einführt, welche schon alleine die „erfolgreiche Erprobung" oder den „erfolgreichen Einsatz in Versuchen" zum Stand der Technik erheben will.*

Begründung

1. Grundsätzliches

Die vom BAFU am 10. Juli 2014 in die Vernehmlassung gegebene Version der revidierten TVA hat eine mehrjährige Entstehungsgeschichte hinter sich. Immer wieder wurde die Vernehmlassung dieser technischen Verordnung verschoben.

Koordination von TVA- und USG-Revision

In der Zwischenzeit hat sich in der Schweiz aber auch auf umweltpolitischer Ebene einiges bewegt. Unzählige parlamentarische Vorstösse oder die im Herbst 2012 eingereichte Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» zeugen davon. So hat der Bundesrat eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) lanciert, um der Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft einen indirekten Gegenvorschlag präsentieren zu können. Inhaltlich zielt die Revision des USG darauf ab, «die Rahmenbedingungen festzulegen, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und Informationen zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereitzustellen».[1] Weil das USG die politische Grundlage für die Technische Verordnung über Abfälle TVA darstellt, macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, die revidierte TVA vor Abschluss der USG-Revision in Kraft zu setzen. Deshalb ist der Schweizerischer Baumeisterverband klar der Meinung, dass sich der Inhalt der TVA – der gesetzgeberischen Logik und Hierarchie entsprechend – auf die im USG festgesetzten Rahmenbedingungen zur Schweizerischen Abfallpolitik auszurichten hat und nicht isoliert gestaltet werden kann.

Motivation der Bauherren für mehr Recycling

Im Verordnungsentwurf werden ausschliesslich die Unternehmer verpflichtet, das Ausbaumaterial wieder zu verwerten. Aus Sicht des Schweizerischen Baumeisterverbands ist dies der falsche Ansatz, da es meistens die Bauherren sind, welche die Verwendung der Baustoffe vorgeben. Viel besser wäre es, die privaten und öffentlichen Bauherren zu motivieren, mehr Ausbauasphalt oder Recycling-Beton zuzulassen.

Ermittlungspflicht bei den Bauherren

Von der TVA-Revision besonders und direkt betroffen sind die Deponie-, Entsorgungs- und Bauunternehmen. So muss gemäss Verordnungsentwurf künftig festgestellt werden, ob das Abbruchmaterial die Umwelt gefährdet. Das zu ermitteln, kann und darf nicht Aufgabe der beauftragten Unternehmen sein, sondern muss in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen, die das Bauvorhaben ja auch auslöst. Entgegen vorgängiger Ankündigungen sowie dem Faktenblatt und den Erläuterungen zur TVA-Revision finden sich im Entwurf keine verlässlichen Regelungen, wem die sogenannte Ermittlungspflicht obliegt. Deshalb ist die Befürchtung berechtigt, dass diese bei der Umsetzung einfach an die beauftragten Unternehmen delegiert wird, was wir entschieden ablehnen (Inhaber der Abfälle ist der Bauherr als Anlage- und Grundeigentümer).

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Wir verweisen auf das beigelegte Vernehmlassungsformular.

[1] Vgl. dazu die Erläuterung des Bundesamtes für Umwelt BAFU zur Totalrevision der Technischen Ver-ordnung über Abfälle TVA vom 10. Juli 2014, S. 4

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Heinrich Bütikofer
Vizedirektor

Nicole Loichat
Leiterin AUQ

Kopie:
- Zentralvorstand SBV
- Kommission für Umweltschutz des SBV KUS
- economiesuisse
- bauenschweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Redaktion Schweizer Bauwirtschaft

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordianza tecnica sui rifiuti OTR

November 2014

Stellungnahme **Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)**

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27. November 2014 H. Bütikofer, Vize-Direktor  N. Loichat, Leiterin Arbeitssicherheit, Umwelt und Qualitätsmanagment 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorbemerkung:

Unsere Stellungnahme ist so aufgebaut, dass wir uns nur zu den Kernthemen des SBV äussern. Für die anderen Artikel, welche uns nicht betreffen, haben wir demzufolge keine Stellungnahme erarbeitet und können somit weder ja noch nein ankreuzen.

Zusammenfassung

Der SBV lehnt die vorliegende Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600, TVA) ab.

Insbesondere sind zu beanstanden:

- Die TVA- und USG (Umweltschutzgesetz SR 814.01)-Revision sind zu koordinieren. Mit einer TVA, die über die USG-Rahmenbedingungen hinausgeht, dürfen keine vollendendeten Tatsachen geschaffen werden.
- Der Bauherr hat mit dem vorliegenden Entwurf keine Motivation zu vermehrtem Recycling.
- Die Regelungen zur Ermittlungspflicht sind nicht verlässlich. Umweltauswirkungen und Gesundheitsschädigungen aus Baugrund und Bauwerken sind vor Erteilung der Baubewilligung zwingend zu ermitteln. Diese Angaben hat der Bauherr bei Baueingabe zu liefern. Ein bewährtes Mittel dazu ist das Entsorgungskonzept. Für eine vollständige Eingabe sind im vorliegenden Entwurf entsprechenden Präzisierungen notwendig.
- Ein mobile Anlage auf Baustellen und eine ortsfeste Anlagen sind nicht vergleichbar. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung.
- Die Ausbildung von Personal hat bauwerkswerksspezifisch zu sein, um dem jeweiligen Anlagetyp gerecht zu werden. Das Wissen um eine Wiederverwertungsanlage oder eines bestimmten Deponietyps ist unterschiedlich, daher sind Veranstaltungen mit allgemeinem Inhalt wenig zielführend.
- Die Reduktion des PAK-Werts (zulässiger Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffverbindungen) im Ausbau-Asphalt ist willkürlich.
- Die Definition „Stand der Technik" geht viel zu weit. Dies führt zu unstabilen und unwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die schweizerische Bauwirtschaft. Es geht nicht an, dass die Schweiz eine von den europäischen Grundlagen losgelöste Definition einführt, welche schon alleine die „erfolgreiche Erprobung" oder den „erfolgreichen Einsatz in Versuchen" zum Stand der Technik erheben will.

Grundsätzliches

Die vom BAFU am 10. Juli 2014 in die Vernehmlassung gegebene Version der revidierten TVA hat eine mehrjährige Entstehungsgeschichte hinter sich. Immer wieder wurde die Vernehmlassung dieser technischen Verordnung verschoben.

Koordination von TVA- und USG-Revision

In der Zwischenzeit hat in der Schweiz aber auch auf umweltpolitischer Ebene einiges bewegt. Unzählige parlamentarische Vorstösse oder die im Herbst 2012 eingereichte Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» zeugen davon. So hat der Bundesrat eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) lanciert, um der Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft einen indirekten Gegenvorschlag präsentieren zu kön-

nen. Inhaltlich zielt die Revision des USG darauf ab, «die Rahmenbedingungen festzulegen, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und Informationen zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereitzustellen».[1] Weil das USG die politische Grundlage für die Technische Verordnung über Abfälle TVA darstellt, macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, die revidierte TVA vor Abschluss der USG-Revision in Kraft zu setzen. Deshalb ist der Schweizerischer Baumeisterverband klar der Meinung, dass sich der Inhalt der TVA – der gesetzgeberischen Logik und Hierarchie entsprechend – auf die im USG festgesetzten Rahmenbedingungen zur Schweizerischen Abfallpolitik auszurichten hat und nicht isoliert gestaltet werden kann.

Motivation der Bauherren für mehr Recycling

Im Verordnungsentwurf werden ausschliesslich die Unternehmer verpflichtet, das Ausbaumaterial wieder zu verwerten. Aus Sicht des Schweizerischen Baumeisterverbands ist dies der falsche Ansatz, da es meistens die Bauherren sind, welche die Verwendung der Baustoffe vorgeben. Viel besser wäre es, die privaten und öffentlichen Bauherren zu motivieren, mehr Ausbauasphalt oder Recycling-Beton zuzulassen.

Ermittlungspflicht bei den Bauherren

Von der TVA-Revision besonders und direkt betroffen sind die Deponie-, Entsorgungs- und Bauunternehmen. So muss gemäss Verordnungsentwurf künftig festgestellt werden, ob das Abbruchmaterial die Umwelt gefährdet. Das zu ermitteln, kann und darf nicht Aufgabe der beauftragten Unternehmen sein, sondern muss in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen, die das Bauvorhaben ja auch auslöst. Entgegen vorgängiger Ankündigungen sowie dem Faktenblatt und den Erläuterungen zur TVA-Revision finden sich im Entwurf keine verlässlichen Regelungen, wem die sogenannte Ermittlungspflicht obliegt. Deshalb ist die Befürchtung berechtigt, dass diese bei der Umsetzung einfach an die beauftragten Unternehmen delegiert wird.

[1] Vgl. dazu die Erläuterung des Bundesamtes für Umwelt BAFU zur Totalrevision der Technischen Ver-ordnung über Abfälle TVA vom 10. Juli 2014, S. 4

1. Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden	☐	ja/oui/si
	☒	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
1. Kapitel: Zweck, Geltunsbereich und Begriffe (Art. 1-3)			
Art. 1	Diese Verordnung soll unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Machbarkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit: …	Nicht jede Massnahme, welche gemäss Theorie funktionieren könnte, ist insbesondere bei grossen Mengen technisch machbar oder wirtschaftlich sinnvoll. Deshalb müssen sämtliche in der TVA vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur aus umweltpolitischer, sondern auch aus ressourcenökonomischer Sicht beurteilt werden. Dies ist etwa für den Ausbauasphalt von grosser Bedeutung. Dies ist vor allem für den Ausbauasphalt von grosser Bedeutung, da 1. übertriebene Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von Ausbauasphalt den sich in den letzten Jahren eingespielten Materialkreislauf signifikant stören würden, 2. unnötige Materialtransporte über lange Distanzen vermieden werden müssen und 3. eine thermische «Verwertung» mineralischer Baustoffe entsprechend Energie verbraucht und zusätzlich umweltrelevante Emissionen verursacht.	☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 2	Keine Stellungnahme		

Art. 3		Generell: Die Begriffe sollen in Übereinstimmung mit den Normen und Richtilinien verwendet werden.	☐ ja/oui/si
Ad lit. d.	*Bauabfälle*: Abfälle, die bei Bautätigkeiten wie Neubau-, Umbau- oder Rückbau ~~von ortsfesten Anlagen~~ anfallen.	Bauabfälle sind nicht abhängig vom Anlagebegriff, sondern von der Art der Bautätigkeit und der gewählten Ausführungsvariante in der Projektierungsphase.	☒ nein/non/no
Neue lit. e	*Entsorgungskonzept*: Das Konzept legt die Art, die Zusammensetzung und Menge der entstehenden Abfälle und deren zeitlichen Anfall sowie deren Art der Entsorgung dar. Zusätzlich legt es die Organisation der Entsorgung in den verschiedenen Bauphasen fest. Als Grundlage dient eine vorgängige Analyse der Materialflüsse zur Minimierung der Abfälle und zum technisch möglichen Recyclinganteil.	Bei der Projektierung von Bauwerken ist eine gesamtheitliche Betrachtung der Material- und Entsorgungsfragen erforderlich. Die Bauverfahren, die angewandten Konstruktionen wie auch die Auswahl der Baustoffe, haben einen wesentlichen Einfluss auf die während des Bauprozesses entstehenden Abfälle bezüglich Menge, Verwertbarkeit und Entsorgbarkeit. Das Konzept bildet die Grundlage für die Ausschreibungen und die Werkverträge. Der Begriff «Entsorgungskonzept» ist nicht neu – vielmehr stellt er in der Bauwirtschaft seit ca. 20 Jahren eine normative Grundlage dar (Norm SIA 430). Den Projektierenden, die im Auftrag des Bauherrn das Bauwerk planen, ist die Norm SIA 430 demzufolge bekannt. Obige Begriffsdefinition ist aktualisiert übernommen und soll die Formulierung von Art. 16 und 17 vereinfachen.	
Ad lit. f.	*Abfallanlagen*: Mobile oder ortsfeste Anlagen, in denen belastete Abfälle behandelt, verwertet, zu Baustoffen aufbereitet, abgelagert oder zwischengelagert werden; Materialentnahmestellen und Terrainveränderungen sind keine Abfallanlagen. Der Betrieb von mobilen Anlagen wird im Entsorgungskonzept geregelt.	Mobile Analgen auf Baustelle haben den wesentlichen zweck Baustoffe für die entstehende Infrastruktur zu produzieren. Aus diesem Grund ist die Definition mit Aufbereitungsanlagen zu erweitern. Art. 27ff lässen keine Rückschlüsse auf die Art und Grösse der Anlage zu. Für mobile Anlagen auf Baustellen sind die Inhalte dieser Artikel nicht zielführend, denn solche Angaben sind bestandteil eines vollständigen Entsorgungskonzepts. Bei Materialentnahmestellen und Terrainveränderungen darf ausschliesslich unverschmutzter Aushub eingebracht werden. Dieser stellt per Definition keine Umweltgefährdung dar, weshalb diese Werke vom Geltungsbereich der TVA bzw. von den Vorschriften für Abfallanlagen nicht erfasst	

		werden dürfen. Art. 3 Bst. f (neu g) ist deshalb mit einer entsprechenden Ausnahme zu ergänzen.	
Ad lit. g.	*Zwischenlager*: Abfallanlagen, in denen Abfall für eine begrenzte Zeit gelagert werden; nicht als Zwischenlager gelten Materialdepots auf Baustellen sowie öffentlich zugängliche Sammelstellen für die separate Sammlung von…	Temporäre Materialdepots auf Baustellen müssen vom Begriff des Zwischenlagers ausgenommen werden. Solche Fragen werden auch im Rahmen des Entsorgungskonzepts gelöst.	
Ad lit.k.	k. *Stand der Technik*: der ~~Entwicklungsstand~~ Stand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich ~~erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde~~ eingesetzt wird und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann; und 2. ~~für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.~~ auf dem Markt verfügbar und 3. wirtschaftlich verhältnismässig ist	In einigen Branchen bestehen weltweit defimierte Regeln zum Stand der Technik. Es geht nicht an, dass die Schweiz eine, zumindest von europäischen Grundlagen losgelöste Definitionen einführt. Die Formulierung „erfolgreich erprobt oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt" impliziert, dass letzlich die Verwaltung den Stand der Technik zu definieren beansprucht. Der Stand der Technik bildet in der Regel die Basis von normativen Grundlagen. Damit eine bestimmte Branche diesen auch anwendet, muss dieser Stand unter Marktbedingungen auch erprobt sein. Das schliesst Innovation zu weiteren Emissionsreduktionen nicht aus, im Gegenteil. Es werden sich die wirtschaftlich interessanten Innovationen zur Emissionsreduktion ohne zusätzliche Regulierungen durchsetzen und nicht die Idee einzelner, die mittels weitere Regulierungen durchgesetzt wird. Es ist davon Abstand zu nehmen, dass ein Anlageinhaber per se mit Freude Umweltschadstoffe emitiert.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6)			
Art. 4			☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 4 Abs. 1 Ad Abs. 1, lit. f.	f. die Einzugsgebiete von Abfallanlagen der öffentlichen Hand.	Der in lit. f gewählte Begriff deckt sich nicht mit der Definition von Art. 3, lit. f. De iure führt die hier gewählte Umschreibung dazu, dass die Kantone für sämtliche Anlagen, welche „Abfälle behandeln, verwerten, ablagern oder zwischenlagern", Einzugsgebiete schaffen müssen – mithin auch für Zementwerke oder andere industrielle Betriebe. Die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit verbietet die Schaffung von Einzugsgebieten für Unternehmen, welche ihre Produkte am Markt verkaufen, resp. die für ihre Produktion erforderlichen Rohstoffe – und dazu gehören ebenfalls alternative Roh- und Brennstoffe – am Markt beschaffen müssen. Die Einzugsgebiete dürfen somit nur für diejenigen Abfallanlagen definiert werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.	
Art. 4 Abs. 2	Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben d–f genannten Bereichen zusammen und legen dafür ~~nötigenfalls~~ kantonsübergreifende Planungsregionen fest.	Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben d–f genannten Bereichen zusammen und legen dafür kantonsübergreifende Planungsregionen fest.	
Art. 4 Abs. 4	Die Kantone unterbreiten dem BAFU die Abfallplanung und die periodischen Nachführungen ~~jeweils vor deren Verabschiedung~~ zur ~~Stellungnahme~~ Genehmigung. Der Bund stellt dabei sicher,	Gewisse Kantone haben in der Vergangenheit Vorgaben zur Verwertung von Abfällen und Recycling-Baustoffen erlassen, die weit über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes hinausgehen. Die unterschiedlichen Einzellösungen haben zu Marktverzerrungen und einem damit verbundenen Abfall-	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6)			
	dass die Bestimmungen der Kantone nicht über diejenigen des Bundes hinausgehen.	oder Baustofftourismus zwischen einzelnen Kantonen geführt. Dieser Situation ist aus umwelt- wie auch aus wettbewerbspolitischer Sicht unbedingt Einhalt zu gebieten.	
Art. 5	Keine Stellungnahme		
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2			
Art. 6	Keine Stellungnahme		
Art. 6 Abs. 1			
Art. 6 Abs.2			
Art. 7	Keine Stellungnahme		
Art. 7 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26)			
Art. 8			☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 8 Abs. 1			
Art. 8 Abs. 2	In der Aus- und Weiterbildung ~~von Inhaberinnen und Inhabern sowie~~ von Personal von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, muss der jeweils technologiespezifische Stand der Technik der Entsorgung von Abfällen des jeweiligen Anlagetyps vermittelt werden. Die erforderliche Ausbildung für mobile Anlagen auf Baustellen mit mehr als 100t Abfälle ist im Entsorgungskonzept festzuhalten.	Die Inhaber sind in der Regel alle Aktionäre einer Anlage. Das Personal meint auch der Werkleiter, ggf. der Geschäftsführer. Auch hat die Ausbildung dem jeweiligen Anlagetyp gerecht zu werden. Das Wissen um einer Wiederverwertungsanlage oder eines bestimmten Deponietyps ist unterschiedlich, daher sind mit allgemeinem Inhalt wenig zielführend. Auch für Infrastrukturbauten mit mehr als 100t Abfall ist das Festlegen von bauwerksspezifischen Ausbildungen zielführender.	
Art. 9	Antrag: Rückweisung/Überarbeitung von Art. 9 *neuer Abs. 2:* Vom Vermischungsverbot ausgenommen sind Materialien, die bereits in ihrer eingebauten und gebundener Form verschiedene Belastungsgrade aufweisen, jedoch maximale Grenzwerte nicht überschreiten.	Es bestehen viele offene Fragen. Welche Stoffe als Abfälle gelten, ist nicht griffig definiert. Die Forderung des Vermischungsverbots ist in der Praxis schwer umzusetzen. Beispielsweise beim Aus- und Rückbau von Strassenbelag durch Belagsfräsen werden heute automatisch verschiedene Stoffe vermischt (z.B. Trag-, Binder- und Deckschicht). Der vorgeschlagene Verordnungstext würde dazu führen, dass die unterschiedlichen Strassenschichten einzeln und damit in mehreren Schritten ausgebaut werden müssten. Dies würde zwangsläufig zu deutlich längeren Bauzeiten, zu mehr Emissionen und grösseren Verkehrsbehinderungen führen. Die	☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26)			
		machbare Lösung liegt in der heute erfolgreich praktizierten Vor-Ort-Homogenisierung mit einem maximalem Grenzwert vom 1'000 mg PAK pro kg Ausbauasphalt.	
Art. 10	Keine Stellungnahme		
Art. 10	Keine Stellungnahme		
Art. 12	Abfälle sind ~~nach dem Stand der Technik~~ nach Abwägung aller Interessen stofflich und energetisch zu verwerten, ~~wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:~~ ~~a. Eine andere Entsorgung; und~~ ~~b. Die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe~~.	Eine stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen ist gegenüber einer anderen Entsorgung nur dann sinnvoll, wenn diese unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte, d.h. auch der vor- und nachgelagerten Prozesse und der externen Effekte, besser abschneidet als eine andere Entsorgungsschiene	☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 13 Abs. 1 bis 4	Keine Stellungnahme		
Art. 14 Abs. 1 und 2	Keine Stellungnahme		
Art. 15 Abs. 1 und 2			
Art. 16	**Angaben ~~bei der~~ zur Entsorgung von Bauabfällen**		☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26)			
Art. 16 Abs. 1	~~Wer Bauarbeiten durchführt,~~ Wer ein Bauvorhaben plant, muss als Bauherr der für die Baubewilligung zuständigen Behörde ~~im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehenen Entsorgungswege machen~~ dem Baugesuch ein Entsorgungskonzept nach Art. 3 lit. [neu] beilegen.	Die TVA hat klar festzuhalten, dass die Pflicht zur Angabe der gewünschten Angaben im Baubewilligungsgesuch dem Bauherrn obliegt. Die im Entwurf gewählte Formulierung „Wer Bauarbeiten durchführt, ….." ist zu wenig präzis und kann theoretisch eine Vielzahl von Unternehmen, welche an einem Bauprojekt beteiligt sind, betreffen. Beim Einreichen eines Baugesuchs sind noch keine Bauabfälle angefallen. Deshalb sind Angaben zur Entsorgung und nicht bei der Entsorgung zu machen. Für einen wirksamen Vollzug ist die Anwendung der üblichen Terminologie in Baubewilligungsverfahren von Vorteil, zumal teilweise bereits heute im Baugesuchsformular Angaben zu belasteten Standorten und Gebäudeschadstoffe verlangt werden. Ein Bauherr führt also keine Bauarbeiten durch, sondern plant ein Bauvorhaben. Zur Konkretisierung für das Baugesuch beauftragt er mittels Honorarvertrag ein Architekt oder Ingenieur (im Formular Projektverfasser), der das Bauwerk projektiert. Das Entsorgungskonzept entsteht parallel dazu. Nach Bereinigung des Projekts auf Grund der Auflagen der Baubewilligung werden Grundlagen zur Bestellung der Ausführungsarbeiten bei den verschiedenen Unternehmen erstellt und mittels Werkvertrag bestellt. Vgl. auch dazu Begründung zu Art. 3e (neu).	
Art. 16 Abs. 2	Bei Umbau- oder Rückbau muss im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 ermittelt werden, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen ~~wie polychlorierten Biphenylen (PCB), polycyclischen aromatischen~~	Für eine effiziente Verwertung von Bauabfällen ist es notwendig, dass allenfalls vorhandene Schadstoffe möglichst früh erkannt werden. Die Pflicht für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für die Schadstoffabklärung ist deshalb sehr sinnvoll. Sie gilt aber für alle Schadstoffe. Um dies zu verdeutlichen, soll die Aufzählung in Art. 16 Abs. 2	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26)			
	~~Kohlenwasserstoffen (PAK) oder Asbest~~ anfallen.	TVA (PCB, PAK, Asbest) gestrichen und der Anwendungsbereich auf alle Schadstoffe ausgedehnt werden. Diese Änderung ist sehr wichtig, damit das saubere vom belasteten Material möglichst früh und effizient getrennt und so möglichst viele Bauabfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Ein solches Vorgehen entspricht an vielen Orten schon heute der gängigen Praxis.	
Art. 16 Abs. 3	Nach Abschluss der Bauarbeiten ~~ist der für die Baubewilligung~~ hat der Baubewilligungs-empfänger der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nachzuweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend ~~den Vorgaben der Behörde~~ dem bewilligten Entsorgungskonzept entsorgt wurden.	Der Bauherr als Baubewilligungsempfänger bleibt für die ganze Dauer der Realisierung des Bauvorhabens für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich. Er kann diese Verantwortung nicht mittels Bestellungen an Dritte übertragen, weder an den Projektierenden noch an den Ausführenden. Das Entsorgungskonzept muss mit dem Baugesuch eingegeben werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde dies auf deren Richtigkeit geprüft und bei Bedarf die entsprechenden Korrekturen verlangt hat. Deshalb muss die Behörde keine zusätzlichen Vorgaben machen.	
Art. 17			☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 17 Abs. 1	~~Bei Bauarbeiten sind~~ Bei der Ausarbeitung des Entsorgungskonzepts ist zu berücksichtigen, dass Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen sind und dass die übrigen Bauabfälle ~~sind~~ auf der Baustelle	Die Abfallbewirtschaftung auf der Baustelle muss Bestandsteil des Entsorgungskonzeptes sein, da in der Regel mehrere Unternehmen aus verschiedenen Arbeitsgattungen vor Ort tätig sind. Auch müssen je nach Menge des anfallenden Abfalls öffentliches oder privates Terrain beansprucht, was im	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26)			
	wie folgt zu trennen sind: ...	Rahmen des Baubewilligungsverfahren eine Zusatzbewilligung benötigt oder auch eine entsprechende Anlage zur Annahme ermittelt werden muss.	
Art. 17 Abs. 3	Die zuständige Behörde kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine weitergehende Trennung und eine einhergehende Ergänzung des Entsorgungskonzepts erlangen, wenn dadurch zusätzliche Anteile der Abfälle verwertet werden können und sofern dies auch wirtschaftlich tragbar ist.	Wir gehen davon aus, dass die zuständige Behörde das dem Baugesuch beigelegte Entsorgungskonzept sorgfältig prüft und allfällige Ergänzungen vor dem Baubeginn anordnet. Nachträgliche Forderungen an Ort stören den Bauablauf und sind daher kostentreibend für die Bauherrschaft. Zusätzlich erforderliche Transporte belasten auch unnötig die Umwelt.	
Art. 18 Abs. 1 und 2	Keine Stellungnahme		
Art. 19			☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 19 Abs. 1-4	Die Verwertung von Aushub- und Abbruchmaterial ~~, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 1 erfüllt (unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial), ist nach dem Stand der Technik wie folgt zu verwerten:~~ ist bei der Analyse der Materialflüsse im Rahmen des Entsorgungskonzepts nach nach Art. 3 lit. [neu] festzulegen. Restliche Bestimmungen Art. 19 streichen;	Sämtliche Fälle auf Grund der Fülle an unterschiedlichen Bauvorhaben festlegen zu wollen, ist illusorisch und nicht zielführend. Zweckdienlicher sind Projektierungskriterien auf Grund der im Anhang 1 definierten Qualitäten des Aushubmaterials. Spezialfälle sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei der Prüfung des Entsorgungskonzepts zu lösen. Ein Beispiel für ein Beiblatt zum Entsorgungskonzept für Aushubmaterial ist im Anhang 3 der Aushubrichtlinie (BAFU,1999) dargestellt. Bei einer Altlastensanierung werden diese Fragen im Rahmen des Sanierungsprojekts nach AltV gelöst, somit sind hier keine weiteren Vorgaben notwen-	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26)			
		dig.	
Art. 20	... [2] Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als ~~250 mg PAK pro kg~~ 1'000 mg PAK pro kg darf nicht verwertet werden. ...	Der zulässige Anteil an polyzyklischen aromatischen Kolenwasserstoffverbindungen (PAK) soll von bisher 1000 mg/kg auf 250 mg/kg reduziert werden. Diese Reduktion ist willkürlich. Studien der EMPA und umfangreiche Emissionsmessungen des Bundesamtes für Umwelt haben aufgezeigt, dass beim Aufbereiten von Asphalt kein PAK entweicht.	☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 21-26	Keine Stellungnahme		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44)			
Art. 27	Keine Stellungnahme		
Art. 28			☐ ja/oui/si ☒ nein/non/no
Art. 28 Abs. 1	Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:	Anlagen jeder Art produzieren immer Emissionen. Daher ist es nicht möglich, eine Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44)			
	a. die Anlagen so betreiben, dass ~~keine~~ möglichst wenig schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt entstehem;" h.bei mobilen Abfallanlagen ist sicherzustellen, dass nur die am jeweiligen Einsatzort anfallenden Abfälle behandelt werden. Auf Baustellen ist der Betrieb im Entsorgungskonzept nach den Kriterien von Absatz 1 und 2 dazulegen.	entstehen. Diese sind im Übrigen Gegenstand anderer Verordnungen (LRV, LSV etc.) Je nach Bauvorhaben sind diese Anlagen sehr unerschiedlich und können auch andere Bewilligungen erforderlich machen. Auch können die Anforderungen an das Personal der beauftragten ausführenden Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Aus diesem Grund ist es auch Gegenstand des Ensorgungskonzepts.	
Art. 28 Abs. 2			
Art. 29 Abs. 3 (neu)	Abs. 3 *(neu)* Stellt sie Mängel auf einer mobilen Anlage einer Baustelle fest, fordert sie den Bauherrn auf, diese auf Grund des genehmigten Entsorgungskonzepts innert angemessener Frist zu beheben.	Das im Rahmen des Baubewilligungsverfahren genehmigten Entsorgungskonzepts ist die Prüfgrundlage für die gesamte Bauzeit.	ja/oui/si [x] nein/non/no
Art. 30-44	Keine Stellungnahme		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54)			
Art. 45-46	Keine Stellungnahme		
Art. 47	~~Das BAFU erarbeitet zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zum Stand der Technik der Abfallentsorgung, innert maximal zweier Jahre nach Inkraftsetzung eine Vollzugshilfe...~~	Gesetzgeberisch ist diese Bestimmung überflüssig, weil das BAFU dazu ohnehin die Kompetenz hat. Die Vollzugshilfe hat in Zusammenarbeit mit den Verbänden zu erfolgen und auch wirtschaftliche und ordungspolitische Perspektiven zu umfassen. Der vorliegende Entwurf klammert dies aus. In diesem Sinne ist die Verlagerung der Auslegung einer Verordnung in eine Vollzugshilfe nicht tragbar.	
Art. 50	Keine Stellungnahme		
Art. 51	[1] Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als ~~250 mg PAK pro kg~~ bis zu 1'000 mg PAK pro kg darf im Rahmen von Bauarbeiten in geeigneten Anlagen so behandelt wird, dass das behandelte Material höchstens 250 mg PAK pro kg enthält. ~~bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] verwertet werden, wenn:~~ ~~a. der Ausbauasphalt höchstens 1'000 mg PAK pro kg enthält und in geeigneten Anlagen so behandelt wird, dass das behandelte Material höchstens 250 mg PAK pro kg enthält; oder~~ ~~b. der Ausbauasphalt mit Zustimmung der kantonalen Behörde so verwendet wird, dass~~	Die von uns vorgeschlagene Lösung entspricht der heutigen Praxis und hat sich bewährt. Wie bereits bei Art. 20 dargelegt, sehen wir keinen Bedarf für eine Reduktion des Grenzwertes. Dementsprechend ist auch eine Übergangsfrist nicht notwendig. Durch die Streichung von lit. b wird sichergestellt, dass sich nicht eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche Praxis beim Umgang mit Ausbauasphalt etabliert und dadurch unnötig in den Markt eingegriffen wird. Vgl. dazu auch die Begründung zu Art. 4. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und ist somit kartellrechtlich unzulässig. Es ist daher zwingend eine Rege-	ja/oui/si [X] nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung	grundsätzlich einverstanden
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54)			
	~~keine Emissionen von PAK entstehen. Die kantonale Behörde erfasst den genauen Gehalt an PAK im Ausbauasphalt sowie den Standort der Verwertung und bewahrt die Informationen während mindestens 10 Jahren auf.~~ [2] Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten diese Verordnung] auf einer Deponie des Typs E abgelagert werden.	lung auf Bundesebene zu finden.	
Art. 52-54	Keine Stellungnahme		

Anhang 1 – 6:			
Anhang 1-5	Keine Stellungnahme		
Anhang 6	~~**2. Verordnung vom 1. Juli 199819 über Belastungen des Bodens**~~ ~~*Art. 1 Bst. c*~~ ~~Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit regelt diese Verordnung:~~ ~~c. die Massnahmen beim Umgang mit abgetragenem Boden;~~	Der Ober- und Unterboden ist kein Abfall und nicht Gegenstand dieser Verordnung (Vgl. auch dazu Begründung zu Art. 19). Somit drängt sich die Änderung der VBBo nicht auf. Es ist auch stossend so nebenbei wiederrechtliche Vollzugspraktiken zu „offizialisieren".	

Anhang 1 – 6:			
	~~*Art. 2 Abs. 1 Bst. a*~~ ~~1 Boden gilt als fruchtbar, wenn:~~ ~~a. die biologisch aktive Lebensgemeinschaft, die Bodenstruktur, der Boden-aufbau und die Mächtigkeit für seinen Standort typisch sind und er eine un-gestörte Abbaufähigkeit aufweist;~~ ~~*Gliederungstitel vor Art. 6*~~ ~~**3. Abschnitt:**~~ ~~**Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und –erosion; Umgang mit abgetragenem Boden**~~ ~~*Art. 6 Abs. 1*~~ ~~1 Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Ver-dichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.~~ ~~*Art. 7* Umgang mit abgetragenem Boden~~ ~~1 Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwen-det werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.~~ ~~2 Wird abgetragener Ober- oder Unterboden wieder als Boden verwendet (z.B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er so auf- oder eingebracht werden, dass:~~ ~~a. die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die~~		

Anhang 1 – 6:			
	~~des auf- oder eingebrachten Bo-dens durch physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt wird;~~ ~~b. der vorhandene Boden chemisch und biolo-gisch nicht zusätzlich belastet wird~~.		